

Gemeinde Heddesheim

Rhein-Neckar-Kreis

Auf Grund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), in Verbindung mit § 8 der Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten, hat der Gemeinderat am 28.07.2022 folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten
in der Fassung vom 24.07.2019

beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme des Kommunalen Kindergartens werden ab 01. September 2022 monatlich folgende Gebühren erhoben:

a) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (6 Stunden):

für das 1. Kind	EUR 134,00
für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht	EUR 67,00
für das 3. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht	EUR 0,00
für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	EUR 270,00

b) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (7 Stunden):

für das 1. Kind	EUR 144,00
für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	EUR 72,00
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	EUR 0,00

für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres EUR 290,00

c) beim Besuch der Ganztagesgruppe

Die Gebühren für die Ganztagesgruppe richten sich nach dem anrechenbaren Familienbruttoeinkommen. Die Beiträge werden wie folgt gestaffelt:

bis 3.000 EUR	EUR 192,00 monatlicher Beitrag
bis 4.500 EUR	EUR 269,00 monatlicher Beitrag
ab 4.500 EUR	EUR 325,00 monatlicher Beitrag

Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familieneinkommen um EUR 200,00 gekürzt.

Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind die betreffende Gebühr um 50%.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

- (2) Besucht ein Kind einer Familie eine Kinderkrippe am Ort und besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindergartengruppe, gilt für das 1. Kindergartenkind der halbe Betrag der Kindergartengebühr entsprechend der gewählten Öffnungszeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 29.07.2022

Weitz, Bürgermeister